

Satzung des Tischtennisclubs (TTC) Geltendorf e.V.



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Vereinstätigkeit.....	3
§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit.....	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen	4
§ 7 Beiträge und Pflichten.....	6
§ 8 Organe des Vereines	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Vereinsausschuss	8
§ 11 Vorstand	9
§ 12 Abteilungsversammlung.....	9
§ 13 Abteilungsausschuss	10
§ 14 Kassenprüfung	10
§ 15 Vereinsjugendausschuss	11
§ 16 Jugendvollversammlung.....	11
§ 17 Haftung.....	11
§ 18 Datenschutz	12
§ 19 Auflösung des Vereins	13
§ 20 Sprachregelung	13
§ 21 Inkrafttreten	13

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tischtennisclub Geltendorf e.V.“ und wurde am 17.09.1960 gegründet
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Geltendorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nummer VR 40136 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV).
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung vom BLSV anerkannter Sportarten und erfolgt darüber hinaus durch
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen oder eines Vereinsheimes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, sowie
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vorstandsvorsitzende ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, die auf Weisung des Vorstands ausgeübt wurde.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Anzahl der Mitglieder ist grundsätzlich unbegrenzt.
- (2) Einschränkungen auf bestimmte Personen aus rassistischen, religiösen, staatsbürgerschaftlichen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- (3) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, welcher über diesen entscheidet. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss
- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (6) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die in einer oder mehreren Abteilungen sportlich tätig sind; passive Mitglieder sind solche, die in keiner Abteilung sportlich tätig sind.
- (7) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht (das Recht, in ein Vereinsamt gewählt zu werden). Abweichend besteht für die Wahl in den Vereinsjugendausschuss passives Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/der gesetzlichen Vertreter(s) wirksam.
- (8) Stimmrecht haben Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
In der Jugendvollversammlung haben Jugendmitglieder Stimmrecht, die das 12 Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

- a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann das erstinstanzlich entscheidende Organ seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- a. Verweis,
 - b. Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei €500
 - c. Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - d. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten (ebenfalls Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden, Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge), bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- (2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. (1) können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) und Abteilungsaufnahmegebühren beschlossen werden.
- (3) Die Beiträge gemäß § 7 Abs. (1) und (2) sind spätestens zum 31.01. eines Jahres fällig.
- (4) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich max. 10 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Geldbetrag, beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrags gemäß § 7 Abs. (1) und (2) nicht überschreiten.
- (5) Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vereinsausschuss.
- (6) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (7) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen gemäß § 7 Abs. (1) und (6) und deren jeweilige Fälligkeit, soweit nicht bereits in § 7 Abs. (3) geregelt, erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge / Abteilungsaufnahmegebühren gemäß § 7 Abs. (2) und deren jeweilige Fälligkeit, soweit nicht bereits in § 7 Abs. (3) geregelt, und über die sonstigen Leistungen gemäß § 7 Abs. (4) und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Sollten auf Grund von fehlerhaften Bankdaten Gebühren zu Lasten des Vereins entstehen, so werden diese dem entsprechenden Mitglied in Rechnung gestellt.
- (9) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (10) Bei unterjährigem Eintritt regelt die Finanzordnung die Zahlweise.
- (11) Eine Rückerstattung von Beitragsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedarf in begründeten Ausnahmefällen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand
- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsausschüsse

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr möglichst im Monat Januar statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.
Anträge der Mitglieder können auf die Tagesordnung übernommen werden, wenn diese schriftlich 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen. Die endgültige Tagesordnung ist mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.
Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung und Wahlordnung nichts anderes bestimmt.
Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen sowie über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl (bis auf den Jugendvertreter), Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Beisitzer des Vereinsausschusses,
 - c) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung

- e) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (Vereinsgrundbeiträge und sonstigen Mitgliederleistungen),
 - f) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag eines Mitgliedes,
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind:
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vereinausschuss

- (1) Der Vereinausschuss setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Vorstandes
 - den ersten Abteilungsleitern
 - den Sportwarten der Abteilungen

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der erste Abteilungsleiter und Abteilungssportwart dürfen in ihrer Abwesenheit oder bei Nichtbesetzung des Amtes voll stimmberechtigt von jeweils einem anderen Mitglied des Abteilungsausschusses vertreten werden.
- (3) Der Vereinausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (4) Der Vereinausschuss berät den Vorstand und kann diesem Arbeitsanweisungen erteilen.
- (5) Der Vereinausschuss kann Ordnungen erlassen, ändern und aufheben, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (6) Der Vereinausschluss beschließt das Jahresbudget.
- (7) Der Vereinausschuss kann alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten.
- (8) Durch den Ausschuss können Arbeitskreise/ Fachausschüsse errichtet und aufgelöst werden. Über dessen Zusammensetzung entscheidet er.
- (9) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (10) Für den Fall das für eine Abteilung kein neuer Abteilungsausschuss gewählt werden kann, kann der Vereinausschuss über die Auflösung dieser Abteilung beschließen.
- (11) Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (12) Scheidet ein Mitglied des Vereinausschuss vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vereinausschussmitglied hinzu zu wählen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer (optional)
 - Jugendvertreter (optional)
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Dies gilt für den Rest der Amtszeit. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.
- (7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- (9) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur volljährige Vereinsmitglieder werden.
- (10) Jugendvertreter können abweichend von § 9 (9) nicht volljährige Mitglieder nach § 5 (7) und § 5 (8) sein.

§ 12 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung wird mindestens einmal jährlich durch die Abteilungsleitung einberufen.
- (2) Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten oder durch schriftliche Einladung.
- (3) Die Abteilungsversammlungen dienen:
 - a. zur Besprechung und Beschlussfassung von Abteilungsangelegenheiten, entsprechend der Tagesordnung,
 - b. zur Beschlussfassung über Abteilungsbeiträge und sonstigen Mitgliederleistungen,
 - c. zur Entlastung und Wahl des Abteilungsausschusses (außer 1. Vereinsvorsitzenden).
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Satzungsbestimmungen des Hauptvereines ergänzend.
- (5) In einer ordentlichen Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsausschuss über die Tätigkeit der Abteilung im vergangenen Jahr zu berichten.

- (6) Die Abteilungsversammlung kann unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. (10) selbst durch eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Auflösung der Abteilung beschließen.
- (7) Nach Auflösung einer einzelnen Abteilung fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

§ 13 Abteilungsausschuss

- (1) Der Abteilungsausschuss wird von der Abteilungsversammlung für 3 Jahre gewählt.
- (2) Er besteht aus:
 - a. dem 1. Abteilungsleiter
 - b. dem 2. Abteilungsleiter
 - c. dem 1. Vereinsvorsitzenden
 - d. dem Abteilungskassier
 - e. dem Sportwart
 - f. dem Gerätewart (bei Bedarf)
 - g. dem Jugendwart (bei Bedarf)
- (3) Die Aufgaben des Abteilungskassiers können auch vom 1. oder 2. Abteilungsleiter übernommen werden.
- (4) Der 1. Abteilungsleiter beruft mindestens einmal jährlich die Abteilungsversammlung ein.
- (5) Der Abteilungsausschuss erstellt zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan, der nach Genehmigung durch den Vereinsausschuss in Kraft tritt. Für Ausgaben, die nicht im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes liegen, ist die Genehmigung des Vereinsausschusses erforderlich.
- (6) Überschüsse aus Abteilungsfesten stehen den Abteilungen direkt zu, darüber hinaus können Abteilungen kein Vermögen bilden.
- (7) Einmal im Jahr, zum Termin der Kassenprüfung, ist dem Schatzmeister und den Kassenprüfern Rechnung zugeben.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Abteilungsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Abteilungsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Abteilungsausschussmitglied hinzu zu wählen.
- (9) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 15 Vereinsjugendausschuss

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Die Vereinsjugend besteht aus:
 - a. Jugendvertreter
 - b. Stellvertreter
 - c. Vereinsvorsitzenden (nur für Beratung)
- (3) Die Jugend wird durch den Jugendvertreter im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter im Vorstand vertreten.
- (4) Aufgaben der Jugendvertretung:
 - a. Vertretung der Belange der Jugend im Vorstand
 - b. Vertretung des Vereins bei vereinsübergreifenden Jugendtreffen
 - c. Einberufung der Jugendvollversammlung, welcher alle Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr angehören
 - d. Erstellung einer Jugendordnung in Zusammenarbeit mit der Jugendvollversammlung
- (5) Sollte keine Vereinsjugendvertretung zustande kommen bzw. stellt sich niemand zur Wahl zum Jugendvertreter, so bleibt dieses Amt im Vorstand unbesetzt. In diesem Fall ist durch den 1. Vereinsvorsitzenden einmal jährlich eine Jugendvollversammlung einzuberufen. Hierbei liegt die Zielsetzung vorrangig in der Wahl eines Jugendvertreters.

§16 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Jugendvollversammlung ist einmal jährlich durch den Jugendvertreter einzuberufen.
- (3) Die Jugendvollversammlung erstellt die Jugendordnung, insofern ein Jugendvertreter gewählt werden konnte
- (4) Die Jugendordnung darf der Satzung nicht widersprechen.
- (5) Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendvertreter und seinen Stellvertreter für die Amtszeit von 3 Jahren. Beide Vertreter müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Jugendvollversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Ausschussmitglied hinzu zu wählen.
- (6) Die Einberufung der Jugendvollversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten.

§ 17 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei

Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen LandesSportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:
Name, Adresse, Geburtsdatum, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.
Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder nach Maßgabe der Verbände übermittelt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern Funktionsträgern und Übungsleitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein ; abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds ; nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung , der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren

etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand (freiwillig) ein Datenschutzbeauftragter benannt.

§19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind diese gemeinsam vertretungsberechtigt
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die . Gemeinde Geltendorf.

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so geschieht dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit und bezieht sich immer auf Personen jeglichen Geschlechts. Ämter können unabhängig davon immer von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am in beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.